

Kurztitel

Museumsordnung für das Technische Museum Wien mit Österreichischer Mediathek

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 400/2009

§/Artikel/Anlage

§ 16

Inkrafttretensdatum

02.12.2009

Text**Gliederung der Sammlung des TMW**

§ 16. (1) Die Sammlung des TMW gliedert sich wie folgt:

1. Technisch-naturwissenschaftliche Grundlagen;
2. Information und Kommunikation;
3. Energie und Bergbau;
4. Produktionstechnik;
5. Verkehr;
6. Alltag und Umwelt.

(2) Die Sammlung steht unbeschadet der Bestimmungen des § 4 des Bundesmuseen-Gesetzes 2002 im Eigentum des Bundes. Die Objekte der Sammlung stehen gemäß § 2 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz, BGBI. Nr. 533/1923, unter Denkmalschutz. Erwerbungen bedürfen in Hinblick auf mögliche finanzielle Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der wissenschaftlichen Anstalt der Zustimmung durch das Kuratorium und der Genehmigung durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur entsprechend den in der Geschäftsordnung des Kuratoriums gemäß § 10 Abs. 4 enthaltenen Bestimmungen.

(3) Eine Änderung der Gliederung der Sammlung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums und der Genehmigung durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Kultur.